

Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb der Stadt Moosburg  
"Wasserwerk der Stadt Moosburg a.d.Isar"  
vom 1. Dezember 2010

Die Stadt Moosburg erläßt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Moosburg a.d.Isar wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Moosburg a.d.Isar geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserwerk der Stadt Moosburg a.d.Isar". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 521.517,72 €.
- (4) Das Wasserwerk der Stadt Moosburg a.d.Isar wird ohne Gewinnabsicht betrieben.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe des Wasserwerkes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Wasserwerkes kann sich die Stadt Moosburg (= Wasserwerk der Stadt Moosburg a.d.Isar) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Das Wasserwerk der Stadt Moosburg a.d.Isar kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

### § 3

#### Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Wasserwerkes sind:

Werkleitung (§ 4)

Erste Bürgermeisterin (§ 5)

Werkausschuss (§ 6)

Stadtrat (§ 7)

### § 4

#### Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird von der Ersten Bürgermeisterin wahrgenommen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Wasserwerkes der Stadt Moosburg a.d.Isar.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes Wasserwerk der Stadt Moosburg a.d.Isar einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden (wie Lieferverträge mit anderen Gemeinden).
  4. Personalangelegenheiten, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt, ansonsten findet die Regelung in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Moosburg Anwendung.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Wasserwerk der Stadt Moosburg a.d.Isar" die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.

- (4) Die Werkleitung hat den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht gemäß § 18 EBV).

## § 5

### Zuständigkeiten der Ersten Bürgermeisterin

- (1) Die Erste Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte der im Eigenbetrieb verwendeten Beamten der Stadt Moosburg a.d.Isar. Sie führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Erste Bürgermeisterin erläßt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Sie hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

## § 6

### Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im Werkausschuss. Im Verhinderungsfall ist die Erste Bürgermeisterin Vorsitzende des Werkausschusses.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Wasserwerk der Stadt Moosburg a.d.Isar" tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4) oder der Stadtrat (§ 7) zuständig ist, insbesondere über
1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
  2. die Festsetzung allgemeiner Beiträge und Gebühren, soweit sie sich der Stadtrat nicht selbst vorbehält (vgl. Beitrags- und Gebührensatzungen).
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000 € übersteigen.

4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000 € übersteigen.
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 € überschreitet.
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 40.000 € übersteigt.
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 4.000 € bis unter 10.000 € beträgt.
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt.
9. der Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## § 7

### Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-/Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan).
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Behandlung des

Jahresergebnisses sowie Entlastung der Werkleitung.

6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
  7. Rückzahlung von Eigenkapital.
  8. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie ggf. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
  9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
  10. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.
  11. Erlass und Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen.
  12. Verlängerung der Laufzeit von bestehenden Krediten (auch mit Zinsanpassung).
  13. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen.
- (2) Für Ernennungen, Einstellungen, Beförderungen, Höherstufungen, Versetzungen, Ruhestandsversetzungen und Entlassungen von Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen ist der Stadtrat bzw. der Personalausschuss in der durch die Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegten Weise zuständig.
- (3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## § 8

### Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## § 9

### Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb "Wasserwerk der Stadt Moosburg a.d.Isar" in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder der Stadtverwaltung übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. Die Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

## § 10

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Wasserwerk der Stadt Moosburg a.d.Isar".

## § 11

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung mit der Einschränkung, dass Gewinne nicht zu erzielen sind, sondern nach dem Aufwandsdeckungsprinzip zu planen und abzurechnen ist.
- (2) Zwischenberichte (vgl. § 4 Abs. 6) sind halbjährlich zu erstellen (§ 18 EBV).
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

## § 12

### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Städtische Wasserwerk Moosburg a.d.Isar vom 27. Juli 1995 außer Kraft.

Moosburg a.d.Isar, 1. Dezember 2010

Stadt Moosburg a.d.Isar

Anita Meinelt

Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluss des Stadtrates am 29. November 2010
2. Ausfertigung durch die Erste Bürgermeisterin am 1. Dezember 2010
3. Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Aushang am

Moosburg a.d.Isar, den

Im Auftrag

Mühlberger